



BOCHOLT

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern

in der Stadt Bocholt

vom 11.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 01.01.2025

§1	Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke	1
§2	Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer	1
§3	Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer	1
§4	Inkrafttreten	1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Bocholt in seiner Sitzung am 13.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Bocholt zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§2 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Bocholt erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
461 v. H.
2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
613 v. H.
3. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
1.224 v. H.

§3 Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Bocholt erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Gewerbesteuer
458 v. H.

§4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.